

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
rentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckpreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 1 Pfg., monatlich 3 Pfg., vierteljährlich 10 Pfg., halbjährlich 18 Pfg., jährlich 32 Pfg., einschließlich Postgebühren. / Die Anzeigen werden in den ersten 10 Tagen des Monats zu besonderen Preisen angenommen. / Im Falle besonderer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Druckereianstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitungen oder auf Rückerstattung des Bezugspreises. / Anzeigen, die in den ersten 10 Tagen des Monats keine Anzeigen sind, sind die ersten 10 Tage des Monats zu besonderen Preisen angenommen. / Im Falle besonderer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Druckereianstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitungen oder auf Rückerstattung des Bezugspreises. / Anzeigen, die in den ersten 10 Tagen des Monats keine Anzeigen sind, sind die ersten 10 Tage des Monats zu besonderen Preisen angenommen.

für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Forst-

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Freitag den 9. Mai 1919. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614. 78. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Verteilung von Margarine.

Für die Woche vom 4. bis mit 10. Mai 1919 wird in den Städten Meissen-rechts, Kommtsch und Wilsdruff sowie in der Gemeinde Weindöbha an Stelle von 50 Gramm Butter

50 Gramm Margarine

verteilt. Der Preis für das Pfund Margarine beträgt 2,40 Mt. Die Art der Verteilung wird durch die Gemeindebehörde geregelt. Meissen, am 7. Mai 1919.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Auf Blatt 2 des Genossenschaftsregisters des hiesigen Gerichts, den Spar-, Kredit- und Bezugsverein Grumbach bei Wilsdruff, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht betr., ist heute eingetragen worden, daß der Wirtschaftsbefitzer Herr Rüdiger in Herzogswalde aus dem Vorstande ausgeschieden und an seiner Stelle in der Generalversammlung vom 15. März 1919 der Guttsbesitzer Paul Kunze in Herzogswalde als Mitglied des Vorstandes gewählt worden ist. A. Reg. 60/19. Amtsgericht Wilsdruff, am 6. Mai 1919.

### Bekanntmachung, Einigungsamt, Schutz der Mieter und Maßnahmen gegen Wohnungsnot in Wilsdruff betr.

I. Für den Bezirk der Stadt Wilsdruff ist mit sofortiger Wirksamkeit ein Einigungsamt als städtische Anstalt errichtet worden, für das die anhängende Ordnung gilt. Es befindet sich im städtischen Verwaltungsgebäude 1. Obergesch. Zimmer 9. Vorsitzender des Einigungsamtes ist Herr Stadtrat Dr. Kronseld in Wilsdruff. Er ist bis auf weiteres Dienstags von 12 bis 1 Uhr im städtischen Verwaltungsgebäude zu sprechen.

II. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern — Landeswohnungsamt — vom 19. April 1919 sind dem Einigungsamt die Befugnisse nach §§ 2 und 3 der Bekanntmachung, Einigungsämter betr., vom 15. Dezember 1914 (RdBl. S. 511) und nach §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RdBl. S. 1140) erteilt und § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und §§ 2 bis 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RdBl. S. 1143) für Wilsdruff in Geltung gesetzt worden.

§ 2 und 3 der Bekanntmachung, Einigungsämter betr., lauten:

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 3. Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamt bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen 2 Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 5. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§§ 2 bis 4 und 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter lauten:

§ 2. Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters

a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,

b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern;

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrags durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die

Bestimmungen des Mietvertrags auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde

1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben,
2. das Einigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist.

Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

§§ 2 bis 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel lauten:

§ 2. Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Veräußerung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befähigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

III. Hiernach wird

1. angeordnet, daß

- a) die nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter,
- b) die nach § 3 Absatz 1 a der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsnot vorgeschriebenen Anzeigen

zu a innerhalb dreier Tage nach Abschluß des Mietvertrags zu b innerhalb einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung, sofern die Wohnungen und Räume bereits unbenutzt stehen, im übrigen innerhalb dreier Tage nach Eintritt dieses Zustands an den städtischen Wohnungsnachweis (zu b auf von dort unentgeltlich zu beziehenden Vordrucken) zu erstatten sowie weiter den städtischen Beauftragten die in § 3 Abs. 1 b derselben Bekanntmachung vorgeschriebenen Auskünfte zu erteilen und Befähigungen wochentags von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zu gestatten sind,

2. gemäß § 2 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel **unterliegt**, daß ohne unsere Zustimmung
- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
  - b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken benutzt waren, zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Besuche um Ertelung der Zustimmung sind schriftlich und eingehend begründet an den Stadtrat, Wohnungsfürsorgeabteilung, zu richten.
- IV. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft**
1. nach § 6 der Bekanntmachung, betr. Einigungsämter, wer die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Bekanntmachung erforderte Auskunft wesentlich falsch erteilt,
  2. nach § 15 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, wer vorsätzlich die gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Bekanntmachung ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  3. nach § 10 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsnot, wer dem Verbote in § 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt oder wer die nach § 3 ihm obliegende Anzeige oder Auskunft vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Befichtigung nicht gestattet.

Wilsdruff, am 3. Mai 1919.

Der Stadtrat.  
Rüchel, Bürgermeister.

## Ordnung für das Einigungsamt der Stadt Wilsdruff.

§ 1.  
Für den Bezirk der Stadt Wilsdruff wird auf Grund der Verordnungen des Bundesrats, Einigungsämter betr., vom 15. Dezember 1914, zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und über Maßnahmen gegen Wohnungsnot vom 23. September 1918 ein Einigungsamt als städtische Anstalt errichtet.

§ 2.  
Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und von vier Beisitzern, von denen je die Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter angehören muß. Für den Vorsitzenden wird ein, für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter, je einer aus dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter, bestellt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Als Beisitzer und deren Stellvertreter sollen nicht Personen bestellt werden, die zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sind.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Stadtrate, die Beisitzer von den Stadtverordneten auf zwei Jahre gewählt.

Den Schriftführer bestellt der Stadtrat. Er bestimmt auch nach Gehör der Stadtverordneten, ob und welche Vergütung dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Beisitzern und ihren Stellvertretern und dem Schriftführer zu gewähren ist.

§ 3.  
Das Einigungsamt wird mit folgenden Aufgaben betraut:

1. zwischen Mietern und Vermietern oder Hypothekenschuldner und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln (§ 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1914, Einigungsämter betr.);
2. den Verträgen Gutachten nach § 4 derselben Verordnung zu erstatten;
3. auf Anrufen eines Mieters über die Wirklichkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres zu bestimmen und ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918);
4. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Ziffer 3 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleiche betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 obiger Verordnung);
5. wenn sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die

- Jestsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters festzusetzen (§ 3 obiger Verordnung);
6. erforderlichenfalls die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten, zu erlassen (§ 4 obiger Verordnung);
7. bei Weitervermietung von Wohnräumen zu höherem Mietzins auf Anrufen des Stadtrates den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen (§ 5 obiger Verordnung);
8. falls angeordnet ist, daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, diese Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (§ 6 obiger Verordnung);
9. falls angeordnet ist, daß der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie die Verwendung von zu Wohnzwecken bestimmten Räumen zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Stadtrates erfolgen dürfen, sich zu beachtende Beschränkungen der Zustimmung zu äußern (§ 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918);
10. falls der Stadtrat dem Verfügungsberechtigten für eine unbemögnete Wohnung oder für andere unbemögnete Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kein Mietvertrag zustande kommt, auf Anrufen des Stadtrates den Mietvertrag festzusetzen, auch anzuordnen, daß die Stadt an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten (§ 4 obiger Verordnung);
11. falls angeordnet ist, daß auf Anfordern des Stadtrates der Verfügungsberechtigte der Stadt Räume zur Verrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen hat, nötigenfalls die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen zu bestimmen (§ 5 obiger Verordnung);
12. falls der Stadtrat zu gewerblicher Ausnutzung bestimmte Wohn- und Schlafräume in Gasthöfen und dergleichen, vorübergehend unbemögnete Privatwohnungen und entbehrliche Räume in bewohnten Privatwohnungen zur Unterbringung Wohnungsloser in Anspruch nimmt, die Entschädigung festzusetzen (§ 9 obiger Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Zwelleinquartierung vom 10. März 1919);
13. auf all den Gebieten tätig zu werden, die ihm weiterhin durch Verordnung der Reichs- und Staatsbehörde zugewiesen werden.

§ 4.

Das Einigungsamt ist zuständig ohne Rücksicht auf den Betrag der Hypothek oder des Mietzinses.

§ 5.

Die allgemeine Dienstaufsicht über das Einigungsamt steht dem Stadtrate zu.

§ 6.

Das Verfahren regelt sich im Falle des § 3 Ziff. 1 und 2 nach der Verordnung des Bundesrats, betr. Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914, und der Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. Dezember 1914 im Falle des § 3 Ziff. 3-13 nach den Verordnungen des Bundesrats und Reichskanzlers vom 23. September 1918 zum Schutze der Mieter, über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel und für das Verfahren vor Einigungsämtern bzw. nach etwa weiter ergehenden Verordnungen. Vertreter und Beisitzer, welche, ohne Rechtsanwältin zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht oder das Vertreten von Parteien geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden.

Jede Partei hat die Kosten ihres Vertreters, auch eines Rechtsanwaltes, in jedem Falle selbst zu tragen.

§ 7.

Das Einigungsamt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Wilsdruff, am 29. März 1919.

Der Stadtrat.  
Rüchel, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.  
Oberlehrer Kantor Hienysch,  
1. Vorsteher.

# Deutschlands Vernichtung.

## Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Zur Bedienung unseres Ausfuhrhandels wird ein besonderes Reichskommissariat errichtet.

\* Da das Ruhrrevier infolge der Streiknarben nicht in der Lage ist zu exportieren, hat Holland mit Belgien abgeschlossen.

\* Das Reichsjustizministerium kündigt ein neues Strafgesetzbuch für das Reich an.

\* Bei einem Angriff auf ein Münchener Gefängnis, in dem sie Spionage vermuteten, haben bayerische Soldaten 21 Personen getötet.

\* In Paris stellen erwartet man die Unterzeichnung des Friedensvertrages für Anfang Juni.

\* Die Londoner „Times“ veröffentlicht die wichtigsten Friedensbedingungen, die für Deutschland völlige Vernichtung bedeuten.

## Außerordentliche Vollmachten.

Von einem volkswirtschaftlichen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Wir müssen wieder einmal mobil machen, es nützt alles nichts. Aber diesmal ist es der Reichsstaatsminister, der Alarm schlägt, nicht der Kriegsminister oder der Große Generalstab. Er ruft auch nicht den Rest unserer wehrfähigen Jugend auf die Schanzen, sondern die Welt unserer Kaufleute, auf daß sie dem deutschen Volke helfen zu leben jetzt, wo die Not am größten wird. Die Regierung hat einen Reichskommissar zur Beschaffung der notwendigen Zahlungsmittel eingesetzt und ein Kollegium von drei Kabinettsministern mit ungewöhnlichen Vollmachten ausgestattet, so daß alle Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, durch einen einfachen Beschluß dieser Körperschaft beseitigt werden können. Hier stehen wir offenbar vor der ersten organisatorischen Tat des neuen Reichsfinanzministers, von der man nur wünschen kann, daß sie zum Ziele führen möge.

Es handelt sich um Fragen von der allergrößten Bedeutung. Die Finanzierung der ausländischen Lebensmittel muß unbedingt sichergestellt werden — aber wie? Unser Goldbestand ist bereits auf 1700 Millionen herabgesunken, gegen 2 1/2 Milliarden im Kriege. Die Staaten, von denen wir die notwendigen Lebensmittel erhalten können, verlangen vorherige Besahlung; sie geben also dem Deutschen keine Kredit. Unsere Notenpresse interessiert sie natürlich nicht; solches Geld können wir nur für den inländischen Bedarf in Umlauf setzen. Mit der Auslieferung fremdländischer Wertpapiere sind sie eher einverstanden — kein Wunder. Da weiß man doch wie und wo. Es waren auch bei uns alle Maßnahmen getroffen, um rechtzeitig, d. h. bis zum 20. Mai von diesen Werten zusammenzubekommen, was man zum Ausfälle der Dol-

rechnung brauchte. Aber da kam der Streik der Vorkriegszeit und machte durch diese Rechnung unserer Reichsfinanzverwaltung einen tiefen Strich, was diesen Streiken von deutschen Volke schließlich nicht vergessen werden sollte. Vielleicht daß, wenn der Zahlungstermin von unseren Lieferanten über den 20. Mai hinaus verlängert würde, hier noch einiges nachgeholt werden kann, aber das wird bestenfalls nur ein Nothelfer sein. Wenn wir nicht unser blankes Gold hergeben wollen, den letzten Wirtschaftskollaps im Reichsstaat, dann bleiben nur Privatredit und Warenexport. Beides aber hat zur Voraussetzung die Bekretung unserer Wirtschaftswelt vor den Fesseln der Zwangswirtschaft, die wir ihr während des Krieges auferlegt haben, vielfach wohl auch auferlegen mußten. Der Privatredit unserer Unternehmer und Handelsherren ist heute im Auslande größer als die Kreditwürdigkeit des Reiches; also muß alles daran gesetzt werden, ihnen die frühere Bewegungsfreiheit zurückzugeben, damit unsere Warenexport wieder in Gang kommt. Das Kabinettsamt stimmt, so verlautete Herr Dernburg in der Plenarsitzung des Friedenssausschusses der Nationalversammlung, darin überein, daß dies mit den Fesseln, die dem Handel heute auferlegt sind, nicht geschehen kann. Deshalb sollen sie, unter voller Wahrung der inländischen und der industriellen Interessen, so weit beseitigt werden, daß der Ausfuhrhandel aus der Peshargie, in die er hinein-geschleudert war, erwachen kann. Das soll auch durch die Schaffung einer rasch und rüchlichlos arbeitenden Zentralinstanz ermöglicht werden, und dazu sollen die außerordentlichen Vollmachten dienen, die zu erteilen die Regierung sich entschlossen hat.

Unsere Kaufleute werden diese Vollmacht mit einem hohen Geizzeiger der Erleichterung aufnehmen. Endlich, endlich soll der freie Handel wieder in seine natürlichen Rechte eingesetzt werden, soll er wieder zeigen können, was er zu leisten vermag, wenn alle Kräfte frei sich regen. Bis auf 20 Milliarden war unser Ausfuhrhandel vor dem Kriege gestiegen, und jetzt wissen wir nicht, ob noch eben so viele Millionen herauskommen würden, wenn wir alles zusammenrechneten, was im Jahre 1918 über unsere Grenzen gegangen ist. Die Blockade hat uns wirklich alles Blut abgezapft, ganz so wie die auf diesem Gebiete sehr sachkundigen Engländer es vorausgesagt haben. Aber nach der äußeren ist die innere Blockade gekommen; die völlige Lähmung des Geschäftslebens und des Unternehmungsgelstes durch unangesehene Lohnsteigerungen, Streikbewegungen und über das Ziel hinausgeschossene Sozialisierungsmassnahmen, die ein zum Sterben schwacher Wirtschaftskörper unmöglich lange aufhalten kann. Jetzt soll ihm von oben her eine neue Einspritzung losgelassen werden. Wird das genügen? Wäßen neben den Kaufleuten und Fabrikanten nicht auch ihre Arbeiter und Ansatellen wieder aktions-

fähig gemacht werden, das heißt in diesem Falle: sich als dienendes Glied des Ganzen fühlen lernen, anstatt daß sie ihre Interessen und nur sie im Auge behalten, gleichgültig, was sonst aus dem deutschen Volke werden mag? Und darf der Staat selbst noch länger, wenn er Handel und Wandel wieder von heute auf morgen zum Wachen blähen bringen will, ihn mit einer Hand streicheln, mit der andern dagegen seine Kehle immer fester umklammern, bis ihm die Luft ausgeht? Muß er nicht vielmehr von diesem Zusammenhang aus betrachten, dem er immer Drängen der Sozialisierungssanftler entschlossen Volk bieten, weil sonst immer nur noch mehr eingerissen, aber nichts wieder aufgebaut werden kann?

Das sind ernste Fragen, die auch keinen Ausschub mehr vertragen. Die Regierung allein kann uns keine Rettung bringen, alle Schichten des Volkes müssen sie unterstützen und damit eben ihre politische und wirtschaftliche Verantwortung für die Neuordnung unseres Staatslebens beweisen. Mit dem 9. November 1918 eingeleitet worden ist, soll mit der Entwicklung wieder einen rüchlichösen Gang einschlagen — zur Freude vor allen Dingen unserer Feinde, die nur darauf lauern, uns für immer in ihre Schlingensnetzschloß pressen zu können.

## Deutschlands Vernichtung.

Die wichtigsten Friedensbedingungen.

Amsterdam, 7. Mai.  
Die gewöhnlich über die Absichten des Londoner Kabinetts, sowie der Allierten-Konferenz in Paris, unterrichtete Londoner „Times“ ist in der Lage, heute ihren Lesern einen zehn Spalten langen Auszug über die Friedensbedingungen mitzutellen. Die wichtigsten Forderungen der Allierten und Assoziierten sind folgende:

**Beschränkung der Landstreitkräfte.**  
Binnen zwei Monaten nach Unterzeichnung des Friedens muß die deutsche Seemacht auf nicht mehr als 70 000 Mann Infanterie und 30 000 Mann Kavallerie beschränkt sein. Die Gesamtzahl der Offiziere darf nicht mehr als 4000 betragen. Es wird nur freiwilliger Militärdienst gestattet werden. Auch die deutschen Küstungen sollen auf das äußerste eingeschränkt werden. Alle Befestigungen 50 Meilen (rund 70 Kilometer) östlich des Rheins werden abgerissen werden.

**Vernichtung der Seemacht.**  
Zwei Monate nach Unterzeichnung des Friedensvertrages dürfen die deutschen Seekriegskräfte keine U-Boote mehr enthalten. Sie dürfen dann nur noch als sechs Schladachtschiffe, sechs leichten Kreuzern, vier Torpedojägern und zwölf Torpedobooten bestehen. anderen Kriegsschiffe müssen entweder in die Reserve



oder Geschäftsräume irgendwelcher Art sind künftig vom Verfügungsberechtigten umgehend beim städtischen Wohnungsnachweise anzumelden. Der Stadtrat kann für solche zu Wohnzwecken geeignete Räume einen Wohnungsuchenden als Mieter benennen. Nötigenfalls setzt das Einigungsamt den Mietvertrag fest. Es kann auch anordnen, daß die Stadt als Mieter zu gelten hat mit dem Rechte der Weitervermietung an den Wohnungsuchenden. Begehrt der Stadtrat die Ueberlassung unbenutzter Räume zur Herrichtung und Vermietung als Wohnräume, so setzt, falls es zu keiner Einigung kommt, das Einigungsamt die Höhe der Vergütung fest. Da die Stadt zur Wohnungsnotstandsgemeinde erklärt worden ist, dürfen die Befugnisse des Stadtrats auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und die Zuständigkeit des Einigungsamtes noch Erweiterungen erfahren. Soll das Einigungsamt im Interesse zum Beispiel eines Mieters, dem gekündigt worden ist, mit Erfolg tätig werden können, so ist es unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftige Verzögerung, anzurufen. Der Mieter wird, sobald ihm die Kündigung zugeht, zunächst sofort versuchen, mit dem Vermieter selbst einig zu werden. Nimmt der Vermieter trotzdem die Kündigung nicht zurück oder stellt er übertriebene Forderungen, die der Mieter billigerweise nicht annehmen kann, so muß nunmehr ohne weitere Verzögerung der Antrag auf Vermittlung schriftlich oder zu Protokoll beim Einigungsamt gestellt werden. Der Antrag soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden, zugängliche Beweisurkunden, also Mietvertrag, Schriftwechsel, sind beizufügen. Der Vorsitzende des Einigungsamtes kann versachen, in Vorverhandlungen einen Ausgleich herbeizuführen, im übrigen entscheidet dann das Einigungsamt, dem außer dem Vorsitzenden vier Beisitzer, je zur Hälfte aus dem Kreise der Hausbesitzer und dem Kreise der Mieter entnommen, angehören. Die Mitglieder des Einigungsamtes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet, Bevollmächtigte dürfen zugelassen werden. Das Einigungsamt kann Beweise erheben, auch einstweilige Anordnungen erlassen. Auf Erstattung ihrer Auslagen haben die Parteien keinen Anspruch.

Der Konfirmandenunterricht beginnt Mittwoch den 14. Mai; ihm geht nächsten Sonntag der Eröffnungsgottesdienst voraus, zu dem die Gemeinde, insbesondere aber die Konfirmanden mit ihren Eltern und sonstigen Angehörigen, herzlichst eingeladen sind.

Der Verkehr auf der Festung Königstein ist

nunmehr freigegeben. Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, ist auf Anordnung des Generalkommandos der Verkehr auf der Festung Königstein vom 12. Mai ab wieder freigegeben.

**Bolschappol.** Das technische Personal der Sächsischen Porzellanfabrik ist in den Ausstand getreten, da die Dreher die Tage bezahlt verlangen, an denen Kohlenmangel Arbeitsunterbrechung hervorrief.

**Rabenau.** Es schweben zwischen den Gemeinden Cosmannsdorf, Rabenau und Oelsa Verhandlungen wegen Einrichtung einer Automobil-Einie.

**Böhlen.** Am Dienstag wurde hier der Spartakist Arbeiter Liebster verhaftet. Es wurden bei ihm gefunden: 6 Infanteriegewehre, ein leichtes Maschinengewehr, sowie Munition in 6 Kisten, 2 Gurte und 15 Rahmen.

**Prischwitz bei Bauken.** Zwangsweise geschlossen wurde hier der Betrieb der Käseschen Dampfmühle, weil der Besitzer 35 Zentner feinstes Weizenmehl zum Preise von 5 Mark für das Pfund an einige ihm unbekannte

Herren verkauft hatte. Nach dem Abschluß des Kaufes stellten sich die Käufer als Beamte des Dresdner Kriegswucheramtes vor.

**Roswein.** Ein vierbeiniges Küden ist dieser Tage bei Herrn Oswald Hallag in Theeschütz mit anderen jungen Hühnern ausgebrütet worden und befindet sich trotz seiner Mißbildung ganz wohl.

**Zwönitz.** Am Montag vormittag zog die gesamte Arbeiterschaft von Zwönitz, Niederzönitz und Kühnhalde (etwa 1000 Personen, darunter auch viele Frauen und Angestellte) nach dem hiesigen Marktplatz und entsandte eine Abordnung auf das Rathaus, die eine mit den anderen Kommunalverbänden Sachsens gleichgestellte Nahrungsmittelzuteilung forderte. Sodann begab sich eine Abordnung in die Köwenapotheke und forderte von dem Besitzer Genugtuung über eine angeblich von ihm getane Neußerung gelegentlich des 1. Mai-Umzuges. Der Beschuldigte bestreitet die Neußerung. Eine Hausdurchsuchung nach Lebensmitteln bei ihm war ergebnislos. Die Arbeiter aus Niederzönitz und Kühnhalde zogen dann vor ihre Gemeindeämter und stellten dort die gleiche Forderung wie in Zwönitz.

**Kue.** Der fehlbetrag im Haushaltsplan der Stadt beträgt rund 1 200 000 Mark. Zu seiner Deckung muß sich ein Steuerguschlag von 200 Prozent nötig.

**Bornitz bei Oschatz.** Bei einer hamsternden Händlerin wurden am Bahnhof beschlagnahmt: 60 Pfund geräucherter Schweinefleisch, 42 Pfund Rindfleisch, 12 Pfund Butter, 120 Pfund Weizenmehl, 40 Stück Federweil und 960 Eier. Trotzdem letztere frei sind, wurden sie beschlagnahmt, denn die Hamsterin hatte Ueberpreise dafür bezahlt, also gegen das Wuchergesetz verstoßen.

**Leipzig.** Erleichterte Steuerzahlungen infolge der steigenden Höhe werden in Leipzig eingeführt. Personen mit einem Einkommen bis zu 6500 Mark können ihre Steuern ohne weiteres ratenweise in 14-tägigen Zahlungen leisten.

**Leipzig.** Um auch den Kinderbedürftigen den Bezug der teuren von der Entente gelieferten Lebensmittel zu ermöglichen, bewilligte der Rat der Stadt 500 000 Mk. die das Fürsorgeamt in Form von Gutscheinen den Kinderbedürftigen auszahlen soll.

## RASCH und SPARSAM

baut man nach der **AMBI-Bauweise**. Rohstoffe überall erreichbar. Dach-Ziegel durch die **AMBI-Dachstein-Maschine** für Handbetrieb

**AMBI, Abt. II K**  
Charlottenburg 9

Goldene Medaille u. Silberner Staatspreis  
1919 Reichverband für sparsame Bauweise

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten

Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff.  
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer L. R. Bärner, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.



Nach langen, schweren, mit großer Geduld ertragenen Feldzugsleiden verschied gestern plötzlich und unerwartet in seinem 83. Lebensjahre mein innigstgeliebter, unvergeßlicher Gatte, der treuherzige, herzensgute Vater meines geliebten Kindes, unser lieber Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel

### Otto Hermann Schulze.

Wilsdruff, den 7. Mai 1919.

In tiefer Trauer

**Elfa Schulze geb. Rülker**  
nebst Tochter Gertrud.

Die Beerdigung findet Sonnabend den 10. Mai nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Für die Beweise der Teilnahme und des Beileids bei dem Heimgange unserer lieben Entschlafenen, der Frau

### Marie Selma verw. Meyer

geb. Schwarzbach

sagen wir allen hierdurch unseren herzlichsten Dank.

Insbesondere Dank dem Herrn Pfarrer Wolke für die Trostesworte am Grabe und seine große Hilfe, desgleichen dem Oesterreicher-Verein, der Familie des Herrn Bürgermeister Küngel, den lieben Nachbarn und Bekannten und der Schwester Lidby, die uns alle so hilfsreich mit Rat und Tat beistanden.

Wilsdruff, am 7. Mai 1919.

Die trauernden Hinterbliebenen.

**Achtung! Luftbad Wilsdruff.**

Hiermit die ergebene Anzeige, daß unser Luftbad Sonntag den 11. Mai **eröffnet** wird. Alle unsere Mitglieder sowie auch Nichtmitglieder bitten wir, im Interesse ihrer Gesundheit das Luftbad recht fleißig zu besuchen. Die Neuanschaffungen sind zu melden je eine Brause im Dampfbad und Herrenbad, sowie 2 Laufstangen; auch frischer Sand ist angefahren. Das Luftbad ist geöffnet wochentags von mittags 1/2 bis abends 8 Uhr, Sonntags von früh 9 bis abends 8 Uhr. Um rege Benutzung bitten

Der Vorst. d. Naturheilvereins Wilsdruff (S. 2.)

**Turnverein zu Grumbach.**

Sonntag den 11. Mai im Gasthofs

### Turnerabend

bestehend in turnerischen und theatralischen Darbietungen mit darauffolgendem Tanz.

Beginn 7 Uhr.

Dazu laden wir Freunde und Gönner unserer Sache herzlich ein.

Der Turnrat.

**Gasthof Grumbach.**

Sonnabend den 10. Mai im fein decorierten Saale

### ein gemütliches Länzchen

veranstaltet vom hiesigen Jugendverein.

Anfang 7 Uhr. Gäste herzlich willkommen.

**Achtung, Landwirte!**

Infolge der von den Kaiserwerken geordneten langen Lieferfrist auf Kali-Düngemittel erbitte schon jetzt Bestellung auf Chlorkalium, Rainit, Karnallit usw., damit die Lieferung im Herbst 1919 und Frühjahr 1920 pünktlich erfolgen kann.

**Louis Kühne, Hofemühle**  
Fernsprecher Nr. 42.

Neue

### Fernsprecherverzeichnisse

das Stück 60 Pfg., sind zu haben in der

**Tageblatt-Druckerei Arthur Schunke.**  
Fernruf 6.

Man lese täglich die amtlichen Bekanntmachungen in unserem Blatte. Unkenntnis der Bestimmungen schützt nicht vor Strafe.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer lieben, unvergeßlichen, treuherzigen Mutter

### Auguste vw. Stephan

geb. Rost

drängt es uns, allen lieben Verwandten, Nachbarn und Bekannten für den herrlichen Blumenschmuck, das freiwillige Tragen und ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unsern

### herzlichsten Dank

auszusprechen. Besonderen Dank Herrn Pfarrer Wolke für die trostreichen Worte am Grabe und Herrn Lehrer Kupfer für den erhebenden Gesang. Dies alles hat unsern wunden Herzen wohlgetan. Die aber, liebe Mutter, rufen wir ein „Ruhe sanft“ und „Habe Dank“ in die Ewigkeit nach.

Sachsborn, am Begräbnistage.

Die trauernden Hinterbliebenen.

**Militärverein**  
für Wilsdruff und Umgeg.

Sonnabend 1/2 9 Uhr

### Monatsversammlung.

Wichtige Mitteilungen, Ehrungen.

Gemahlener

### Düngekalk

trifft in den nächsten Tagen ein und erbitet Bestellungen

**Louis Kühne, Hofemühle.**

Bestellungen auf

### Saatmais

gegen Saalkarte nimmt bis 12. Mai entgegen

**Louis Kühne, Hofemühle.**

Welcher Landwirt hat noch 3-5 Zentner

### Speisemöhren, Kohlrüben oder Rote Rüben

abzugeben?

Gesl. Ang. u. 3549 an die Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Junger Mann sucht für sofort Stellung als

### Schirrmeister.

Gesl. Ang. a. d. Geschäftsstelle d. Bl. unter 3550 erb.

**Rotwein-Flaschen**

kauft jeden Posten

**Marberger vorm. Th. Goerne.**

**Funnetgeschirre**

neu und gebraucht, für kleine und mittlere Pferde, Ein- und Zweispanner-Ausgeschirre, verkaufen. **Dresden-Löbt.** Herbert-Strasse 21. Fernsprecher 12976.

Lüchtigen

### Dachdeckergehilfen

sucht

**W. Zienert**  
Bedachungsgeschäft  
Wilsdruff Sa.

**Hausgrundstück**

mit Garten oder Feld bei hoher Anzahlung zu kaufen gesucht. Ang. unter 3548 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

**Sauberer Druck**

macht, dass auch eine einfache Drucksache schön aussieht. Die Buchdruckerei von Arthur Zschunke in Wilsdruff liefert stets

**sauberen Druck**